

GZ: D015.008
2025-0.782.709

An alle informationspflichtigen Stellen nach dem IFG

Betrifft: Ergänzendes Rundschreiben der Datenschutzbehörde betreffend das Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024; Informationen zur Evaluierung gemäß § 15 Abs. 2 IFG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Datenschutzbehörde bedankt sich für die eingegangenen Rückmeldungen zum bereits ergangenen Rundschreiben vom 13. August 2025, GZ: D015.008, 2025-0.600.471, betreffend die Evaluierungspflicht nach § 15 Abs. 2 IFG. Diese wurden eingehend geprüft und auch bei der Überarbeitung des Einmeldeformulars berücksichtigt.

Eingangs wird festgehalten, dass der Datenschutzbehörde bewusst ist, dass die informationspflichtigen Stellen – anders als im Vergaberecht – keine gesetzliche Verpflichtung zur Einmeldung von Daten im Rahmen der Evaluierung trifft. Für die Datenschutzbehörde sind jedoch solche Daten unerlässlich, um das Gesetz im Sinne ihres – gesetzlich nicht näher definierten – Auftrags gemäß § 15 Abs. 2 IFG sinnvoll evaluieren zu können. Diese Evaluierung soll auch im Interesse der informationspflichtigen Stellen geschehen, um über fundiertes Zahlenmaterial zu verfügen, auf dessen Basis allfällige weitere Entscheidungen getroffen werden können.

Des weiteren bedauert die Datenschutzbehörde, dass das erste Rundschreiben erst am 13. August 2025 ergehen konnte. Eine frühere Versendung war jedoch nicht möglich.

Die Datenschutzbehörde hat sich im Hinblick auf die vorzunehmende „Evaluierung“ mit anderen europäischen Datenschutzbehörden, die gleichzeitig Informationsfreiheitsbehörden sind und ebenfalls einen entsprechenden Auftrag zur Evaluierung der dortigen Informationsfreiheitsgesetze haben, ausgetauscht. Die von der Datenschutzbehörde nunmehr gewählten Evaluierungskriterien fußen auf diesem Informationsaustausch und orientieren sich an internationalen Evaluierungsstandards sowie an den Kategorien auf data.gv.at.

Die Datenschutzbehörde versteht den Begriff „Evaluierung“ dahingehend, dass damit folgende Schritte gemeint sind:

1. Statistische Erfassung
2. Auswertung
3. Darstellung und
4. Schlussfolgerung(en)

Die Datenschutzbehörde ersucht daher alle informationspflichtigen Stellen um Mitwirkung an der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung gemäß § 15 Abs. 2 IFG und appelliert insbesondere an alle informationspflichtigen Organe, die Datenschutzbehörde bei dieser Aufgabe im Rahmen der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG zu unterstützen und die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.

Nur eine umfassende Rückmeldung garantiert ein fundiertes Zahlenmaterial, um daraus weitere Schlüsse ziehen zu können!

Nachfolgend informiert die Datenschutzbehörde alle informationspflichtigen Stellen unter Punkt A. über die auf Grund der Rückmeldungen vorgenommenen Änderungen im Bereich der einzumeldenden Daten.

Unter Punkt B. wird auf aufgeworfene Unklarheiten näher eingegangen.

A. Einzumeldende Daten

Die Datenschutzbehörde hat auf Grund der eingegangenen Rückmeldungen das Einmeldeformular überarbeitet und einige Änderungen vorgenommen.

Folgende Abfragen sind nunmehr vorgesehen:

Informationspflichtige Organe	Private Informationspflichtige
<u>1. Anträge auf Zugang zur Information</u>	<u>1. Anträge auf Zugang zur Information</u>
<ul style="list-style-type: none">- Wie viele Anträge auf Information sind im Berichtszeitraum (für das Jahr 2025: 1. September bis 31. Dezember 2025) insgesamt eingegangen?<ul style="list-style-type: none">o davon anonym (konkrete Anzahl)o davon public bzw. social watchdog (konkrete Anzahl)- Wie viele Anträge wurden schriftlich gestellt?- Wie viele Anträge wurden ausschließlich mündlich gestellt?- In wie vielen Fällen wurde eine Information erteilt?- In wie vielen Fällen wurde keine Information erteilt?- In wie vielen Fällen wurde die Information auf Grund eines missbräuchlichen Antrags nicht erteilt?	

<ul style="list-style-type: none"> - In wie vielen Fällen wurde die Information nicht erteilt, weil die Erteilung die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde? - Was waren die häufigsten Gründe, weshalb die Frist nicht eingehalten werden konnte? (Mehrfachauswahl möglich; keine konkrete Anzahl) <ul style="list-style-type: none"> o Umfang der beantragten Informationen o Komplexität der Anfrage o Zahl der involvierten Stellen / Personen o mangelnde Ressourcen - In wie vielen Fällen wurden betroffene Personen gehört? 	
<ul style="list-style-type: none"> - In wie vielen Fällen ist ein Bescheid erlassen worden? - In wie vielen Fällen wurde an das zuständige VwG vorgelegt? - In wie vielen Fällen wurde eine Säumnisbeschwerde erhoben? 	<ul style="list-style-type: none"> - In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit an das zuständige VwG gestellt?
<ul style="list-style-type: none"> - Aus welchen Themenbereichen wurden Informationen begehrt (Mehrfachauswahl möglich, keine konkrete Anzahl)? <ul style="list-style-type: none"> o Bevölkerung und Gesellschaft o Bildung, Kultur und Sport o Energie o Gesundheit o Internationale Themen o Justiz, Rechtssystem und öffentliche Sicherheit o Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Nahrungsmittel o Regierung und öffentlicher Sektor o Regionen und Städte o Umwelt o Verkehr o Wirtschaft und Finanzen 	
<p><u>2. proaktive Veröffentlichungspflicht</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> - konkrete Anzahl proaktiver Veröffentlichungen im Berichtszeitraum (zB auf data.gv.at oder eigener Webseite) - Gattung der Informationen bzw. welche Themenbereiche sind betroffen 	

<p>(Mehrfachauswahl möglich, keine konkrete Anzahl)</p> <ul style="list-style-type: none">○ Bevölkerung und Gesellschaft○ Bildung, Kultur und Sport○ Energie○ Gesundheit○ Internationale Themen○ Justiz, Rechtssystem und öffentliche Sicherheit○ Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Nahrungsmittel○ Regierung und öffentlicher Sektor○ Regionen und Städte○ Umwelt○ Verkehr○ Wirtschaft und Finanzen	
<p><u>3. Kosten (geschätzt, sofern keine Aufzeichnungen vorliegen)</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Personalaufwand in EUR- Sachaufwand (Software, Hardware, etc.) in EUR	

B. Sonstige Klarstellungen

1. Zur Frage, wann eine Anfrage nach dem IFG vorliegt

Die Datenschutzbehörde weist darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 IFG der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden kann.

Darüber hinaus ist es bei bei einem informationspflichtigen Organ eingebrachten Antrag auf Zugang zu Informationen nicht notwendig, dass sich eine antragstellende Person ausdrücklich auf das IFG bezieht.

Um Unklarheiten und Abweichungen weitestgehend zu vermeiden, sind jedoch nur solche Anfragen zu erfassen, aus welchen unzweifelhaft hervorgeht, dass es sich um solche nach dem IFG handelt.

2. Zur Abfrage ausschließlich mündlich gestellter Anfragen

Gemäß § 7 Abs. 2 IFG kann dem Antragsteller die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch eingebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

In diesen Fällen wäre der Antrag nicht mehr ausschließlich mündlich gestellt und daher als schriftlicher Antrag zu werten.

Die Einmeldung aller mündlich/telefonisch erteilten Auskünfte sämtlicher Servicestellen (z.B. Bürgerservice) ist jedoch nicht erforderlich. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Informationen handelt, die bereits veröffentlicht sind und daher letztlich auf diese verwiesen wird und keine Informationserteilung im eigentlichen Sinn erfolgt (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 22).

Auch hier wird nochmals darauf hingewiesen, dass nur solche (mündlichen) Anfragen erfasst werden sollen, die sich unzweifelhaft auf das IFG beziehen.

3. Zur Frage, wann das Kriterium „public bzw. social watchdog“ vorliegt

Ein Antrag ist grundsätzlich dann der Kategorie „*public bzw. social watchdog*“ zuzuordnen, wenn dies aus dem Antrag hervorgeht (vgl. § 10 Abs. 2 IFG). Ob dies der Fall ist, hat nach Ansicht der Datenschutzbehörde die informationspflichtige Stelle in erster Linie selbst zu beurteilen. Wird ein Antrag entsprechend gewertet, hat die informationspflichtige Stelle dies auch im Rahmen der Informationserteilung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Datenschutzbehörde ist bei der Abfrage daher letztlich die Beurteilung der informationspflichtigen Stelle maßgeblich.

C. Abschließende Bemerkungen

Für detailliertere Ausführungen zur Anmeldung auf JustizOnline wird auf das Rundschreiben vom 13. August 2025, GZ: D015.008, 2025-0.600.471 verwiesen, das auch auf der Homepage der Datenschutzbehörde unter <https://dsb.gv.at/informationsfreiheitsgesetz/informationsfreiheitsgesetz> abrufbar ist.

Darüber hinaus wird in der Einmeldemaske auf JustizOnline eine **Ausfüllhilfe** zur näheren Erläuterung der einzelnen Felder verfügbar sein.

Die Einmeldemaske wird **ab dem 1. Jänner 2026 freigeschaltet**.

Erstmalige Einmeldung ist zwischen **1. Jänner bis 28. Februar 2026** für den Zeitraum **1. September bis 31. Dezember 2025** möglich.

Wir ersuchen Sie, dieses Rundschreiben an alle Ihrem Ressort/Ihrer Organisationseinheit zugehörigen Stellen (auch an die unabhängigen Behörden sowie die ausgegliederten

Rechtsträger/Unternehmungen) weiterzuleiten, um eine lückenlose Einbeziehung sämtlicher informationspflichtiger Stellen in die Evaluierung zu gewährleisten.

Das Schreiben wird auch auf der Webseite der Datenschutzbehörde abrufbar sein.


Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
3. Bundesministerium für Bildung
4. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
5. Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
9. Bundesministerium für Justiz
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
12. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
13. Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
14. Alle Ämter der Landesregierung im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
15. Präsidentschaftskanzlei
16. Parlamentsdirektion
17. Verfassungsgerichtshof
18. Verwaltungsgerichtshof
19. Bundesfinanzgericht
20. Bundesverwaltungsgericht
21. Landesverwaltungsgericht Wien
22. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
23. Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
24. Landesverwaltungsgericht Salzburg
25. Landesverwaltungsgericht Tirol
26. Landesverwaltungsgericht Steiermark
27. Landesverwaltungsgericht Kärnten
28. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg
29. Landesverwaltungsgericht Burgenland
30. Volksanwaltschaft
31. Rechnungshof
32. Österreichischer Städtebund
33. Österreichischer Gemeindebund
34. Bundesarbeitskammer im Wege der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
35. Wirtschaftskammer Österreich
36. Alle Kammern der freien Berufe im Wege der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
37. Dachverband der Sozialversicherungsträger
38. Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)
39. Österreichische Universitätenkonferenz
40. Landwirtschaftskammer Österreich

6. Oktober 2025

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL

	Unterzeichner	serialNumber=1449622981,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2025-10-06T12:35:57+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.